



Betreuung nach Maß: So viel Pflege und Unterstützung wie nötig und eine prima Wohngemeinschaft – das bietet betreutes Wohnen und erlaubt damit den Bewohnern noch Selbstständigkeit.

Foto: © Yuri Arcurs/Fotolia.com

Die Formulierung macht's

Mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit Patientenverfügungen

Nach jahrelangem Ringen hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen beschlossen. Somit werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt.

Mit einer Patientenverfügung soll dem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann. Übertherapie geschieht am Lebensende häufig aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen. Allerdings muss beachtet werden, dass das verabschiedete Patientenverfügungsge-

setz hohe Anforderungen an Vorsorgedokumente stellt. Eine Patientenverfügung muss sich auf eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff beziehen und auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Das heißt: Standardformulierungen, nach denen Menschen etwa künstliche Ernährung generell

ausschließen, sind nicht ausreichend. Da gleichzeitig keine individuelle Beratung beim Verfassen von Patientenverfügungen vorgeschrieben ist, wird es immer wieder zu Konflikten kommen. Bei Zweifel an der Wirksamkeit von vorsorgenden Dokumenten wird dazu geraten, sich fachkundiger Hilfe zu bedienen. (pm)

Wo hinterlegen?

„Die Patientenverfügung sollte man an einem Ort hinterlegen, zu dem sich der Sorgebevollmächtigte jederzeit Zugang verschaffen kann. Alternativ kann man die Patientenverfügung auch direkt dem Bevollmächtigten aushändigen,“ betont Rechtsanwalt Wolfgang Putz. Eine Patientenverfügung ist zeitlich uneingeschränkt gültig. Wolfgang Putz: „Trotzdem empfiehlt es sich, alle paar Jahre oder bei schweren Veränderungen des Gesundheitszustandes seine Ver-

fügung mit Datum und Unterschrift zu bekräftigen und eventuell zu ergänzen oder zu ändern,“ rät der Rechtsspezialist. (djd/bif)

➤ Weitere Infos im Internet

- Bundesjustizministerium www.bmj.bund.de; Rubrik: Service>Publikationen > Patientenverfügungen
- Deutsche Hospiz-Stiftung: www.hospize.de
- Medizinrechts-Beratungsnetz: www.mrbn.de